

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 12/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 12/02	Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung für die Kohlenwasserstoffexploration im Blockteil F6b	2
2002/C 12/03	Bekanntmachung der Regierung des Vereinigten Königreiches bezüglich der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾	2
2002/C 12/04	Annahme von acht Referenzdokumenten für die Zwecke der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	5
2002/C 12/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2701 — Vattenfall/Bewag) ⁽¹⁾	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 12/06	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Allgemeines Auswahlverfahren KOM/A/9/01 — Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (A 7/A 6) in den Sachgebieten Wirtschaft und Statistik	6



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 12/07	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Allgemeines Auswahlverfahren KOM/A/10/01 — Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (A 7/A 6) im Sachgebiet Recht	6
2002/C 12/08	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Allgemeines Auswahlverfahren KOM/A/11/01 — Hauptverwaltungsrätinnen und Hauptverwaltungsräte (A 5/A 4) in den Sachgebieten „Justiz und Inneres“ sowie „Zivil- und Strafrecht“	7
2002/C 12/09	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Allgemeines Auswahlverfahren KOM/A/12/01 — Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (A 7/A 6) im Sachgebiet Verwaltung von Gebäuden, Anlagen und betrieblichen Abläufen	7
2002/C 12/10	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Allgemeines Auswahlverfahren KOM/C/1/01 — Verwaltungsassistenten und Verwaltungsassistentinnen (C 5/C 4) im Sachgebiet Finanzverwaltung und Buchhaltung	8
2002/C 12/11	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Allgemeines Auswahlverfahren EUR/A/166/01 — Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (A 7/A 6) im Sachgebiet Audit	8
2002/C 12/12	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm URB-AL (Zweite Phase)	9
2002/C 12/13	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm URB-AL (Zweite Phase)	10
2002/C 12/14	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigen Reis nach bestimmten Drittländern	12
2002/C 12/15	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	12
2002/C 12/16	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigen Reis und geschliffenen Langkornreis A, nach bestimmten Drittländern	12
2002/C 12/17	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach bestimmten Drittländern	12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. Januar 2002**

(2002/C 12/01)

1 Euro	=	7,4337	Dänische Kronen
	=	9,2287	Schwedische Kronen
	=	0,6165	Pfund Sterling
	=	0,8922	US-Dollar
	=	1,4209	Kanadische Dollar
	=	116,97	Yen
	=	1,4791	Schweizer Franken
	=	7,9495	Norwegische Kronen
	=	91,5	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,7196	Australische Dollar
	=	2,1105	Neuseeland-Dollar
	=	10,3584	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung für die Kohlenwasserstoffexploration im Blockteil F6b

(2002/C 12/02)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den Block F6, Blockteil F6b genannt, der auf der Karte in Anlage 1 der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel 1996 (Stcrt. 93) angegeben ist, eine Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung der neunten Runde von Genehmigungsanträgen für die Exploration von Kohlenwasserstoffen (Stcrt. 33, 1995) dazu auf, eine Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen im Block F6b zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingereicht werden. Sie sind an den Minister für Wirtschaft, zu Händen des Direktors für Energieerzeugung, mit Angabe des Vermerks „persoonlijk in handen“ an folgende Adresse zu richten: Bezuidenhoutseweg 6, NL-2594 AV Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 85).

Bekanntmachung der Regierung des Vereinigten Königreiches bezüglich der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2002/C 12/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DEPARTMENT OF TRADE AND INDUSTRY

(MINISTERIUM FÜR HANDEL UND INDUSTRIE)

THE PETROLEUM (PRODUCTION) (SEAWARD AREAS) REGULATIONS 1988

20. OFFSHORE-LIZENSIERUNGSRUNDE

1. Der Minister für Handel und Industrie fordert interessierte Personen auf, im Einklang mit den Petroleum (Production) (Seaward Areas) Regulations 1988 (S.I. 1988, Nr. 1213) mit späteren Änderungen („the 1988 Regulations“) sowie den Hydrocarbons Licensing Directive Regulations 1995 (S.I. 1995, Nr. 1434) Erdölförderungslizenzen für die Blöcke und Blockteile zu beantragen, die in der Aufstellung enthalten sind, die dieser Bekanntmachung beiliegt, und für die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung keine Erdölförderungslizenz existierte. Die endgültige Liste unlizensierter Blöcke ist auf Karten dargestellt, die in der Bibliothek des Department of Trade and Industry hinterlegt sind. Diese Karten können bis zum 16. April 2002 (nachfolgend als „der Bewerbungstag“ bezeichnet) nach vorheriger Absprache (Kontaktdetails siehe unten) montags bis freitags zwischen 9.15 und 16.45 Uhr eingesehen werden. Die Karten sind außerdem auf der Website des Oil & Gas Directorate zu finden.

2. Lizenzen, die aufgrund dieser Ausschreibung vergeben werden, schließen Klauseln ein, die, vorbehaltlich gewisser Modifikationen und zusätzlicher Bestimmungen, im Wesentlichen auf den Modellklauseln in Anhang 4 der Petroleum (Production) (Seaward Areas) Regulations 1988 basieren (mit späteren Änderungen, mit der Ausnahme, dass die Änderungen an den

Modellklauseln in den Paragraphen a) ii) und c) bis h) der Bestimmung 8 der Petroleum (Production) (Seaward Areas) (Amendment) Regulations 1996 (S.I. 1996 Nr. 2946) nicht zutreffen).

3. Das Ministerium für Handel und Industrie hat eine strategische Umweltbeurteilung des Gebiets, einschließlich aller in der Liste aufgeführten Blöcke, in Übereinstimmung mit der in der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verlangten Norm durchgeführt. Die Beurteilung hat ergeben, dass es keine vorrangigen Gründe gibt, weshalb dieses Gebiet nicht für eine Öl- und Gaslizenzvergabe in Betracht gezogen werden sollte. Einzelheiten der Beurteilung und Anweisungen für den Erhalt von Kopien sind im Internet unter

<http://www.habitats-directive.org/sea2/index.cgi> erhältlich.

Lizenzanträge

4. Anträge sind auf dem Antragsformular für Seaward Production Licences (seebezogene Produktionslizenzen) zu stellen, das auf der Website des Oil & Gas Directorate zu finden ist oder von der Oil & Gas Licence Administration (Kontaktdetails siehe unten) bezogen werden kann.

5. Die Anträge sind an das Department of Trade and Industry, 1 Victoria Street, London SW1H 0ET zusammen mit einer Gebühr von 2,820 GBP pro Antrag zu schicken. Anträge werden zwischen 9.30 und 13.00 Uhr am Bewerbungstag entgegengenommen. Nach 13.00 an diesem Tag werden keine Anträge mehr akzeptiert.

6. Bezieht sich der Antrag auf mehr als einen Block, dann ist anzugeben, welche Blöcke bevorzugt werden.

7. Der vorgeschlagene Betreiber innerhalb jeder Antragstellergruppe (einschließlich jedes Unternehmens, das der alleinige Antragsteller ist) muss eine Erklärung über seine allgemeine Umweltpolitik für die Durchführung lizensierter Aktivitäten in den Seegebieten vorlegen.

8. Weitere Hinweise über Unterlagen, mit denen Antragsteller ihre Anträge untermauern können, sind in den „Notes for Applicants“ (Mitteilungen für Antragsteller) enthalten, die von der Licence Administration und der Website des Oil & Gas Directorate bezogen werden können (Kontaktdetails siehe unten).

9. Die Anträge werden anhand des fortbestehenden Bedarfs an rascher, gründlicher, effizienter und sicherer Erkundung von Öl- und Gasressourcen im Kontinentalschelf des Vereinigten Königreichs unter angemessener Berücksichtigung von Umweltaspekten beurteilt. Die Anträge werden anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- a) die finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers zur Durchführung des vereinbarten Initial Term Work Programme (Arbeitsprogramm für die erste Laufzeit);
- b) die technischen Fähigkeiten des Antragstellers zur Durchführung des vereinbarten Initial Term Work Programme und bei Bedarf aller anderen Aktivitäten, die unter der Lizenz zulässig sind (unter Berücksichtigung der Qualität der geologischen Analyse und des Innovationsgrades);
- c) irgendein Mangel an Effizienz und Verantwortlichkeit seitens des Antragstellers im Zusammenhang mit irgendeiner anderen Lizenz, die unter dem Petroleum Act 1998 oder früheren Gesetzen mit ähnlicher Wirkung vergeben wurde.

10. Dieses Angebot unterliegt einer weiteren Konsultation durch das Ministerium für Handel und Industrie bezüglich der präzisen anzubietenden Betriebsfläche, einschließlich einer Beurteilung potentieller Auswirkungen von Aktivitäten, die im Rahmen der Lizenz an irgendeinem Einsatzort möglicherweise durchgeführt werden, der laut Habitatsrichtlinie (92/43/EG) als besonderes Naturschutzgebiet oder laut Vogelrichtlinie (79/409/EG) als besonderes Schutzgebiet vorgeschlagen ist. Dies kann dazu führen, dass einer oder mehrere der aufgeführten Blöcke aus dieser Ausschreibung herausgenommen oder den Lizenzen zusätzliche Bedingungen hinzugefügt werden, die über die in den Bestimmungen dargelegten Modellklauseln hinausgehen. Zusätzliche Bedingungen werden in jedem Lizenzangebot dargelegt.

11. Nach der Prüfung aller Anträge wählt der Minister die Antragsteller aus, denen er eine Lizenz zu erteilen bereit ist. Sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Bewerbungstag benachrichtigt. In allen Fällen, bei denen der Minister bereit ist,

eine Lizenz zu erteilen, arbeitet das Ministerium für Handel und Industrie eine Entwurfslizenz aus und sendet sie an den ausgewählten Antragsteller, der dann die Möglichkeit hat, diesen Entwurf anzuerkennen, indem er ihn von allen Mitgliedern der Antragstellergruppe unterschrieben an das Ministerium für Handel und Industrie zurücksendet. Abgelehnte Antragsteller werden schriftlich benachrichtigt. Ihnen wird auf eine schriftliche Anfrage hin der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

12. Die Regierung übernimmt keine Kosten, die dem Antragsteller bei der Erwägung und Durchführung seines Antrags entstehen.

Lizenzbedingungen und Zahlungen

13. Unter Zugrundelegung von Nachfolgendem hat jede Lizenz eine erste Laufzeit von vier Jahren und kann auf eine zweite Laufzeit von vier Jahren und eine dritte Laufzeit von 18 Jahren verlängert werden.

14. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, die Lizenz unter der Voraussetzung auf die zweite Laufzeit auszudehnen, dass er seine Absicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der ersten Laufzeit ankündigt und dass er zuvor ein vereinbartes Arbeitsprogramm abgeschlossen und einen Teil seines lizenzierten Bereichs abgetreten hat. Der maximale Bereich, der behalten werden darf:

- a) umfasst nicht mehr als die Hälfte der ursprünglichen Zahl von Abschnitten, die von der Lizenz erfasst sind, wenn die Lizenz ursprünglich 60 Abschnitte oder mehr erfasste; oder
- b) 30 Abschnitte, wenn die Lizenz ursprünglich mehr als 30, aber weniger als 60 Abschnitte erfasste.

Der behaltene Bereich muss der Modellklausel 8 in Anhang 4 der Bestimmungen von 1988 vor der Änderung durch die Petroleum (Production) (Seaward Areas) (Amendment) Regulations 1996 entsprechen und in der besagten Ankündigung beschrieben werden.

Ein „Abschnitt“ ist ein Teil eines Blocks, der einen Bereich umfasst, der durch Längen- und Breitengradlinien abgegrenzt wird, die jeweils eine Minute voneinander entfernt sind.

15. Die gesamte von der Lizenz erfasste Betriebsfläche, die nicht Gegenstand eines genehmigten Entwicklungsplans am Ende der zweiten Laufzeit ist, muss zu diesem Zeitpunkt abgetreten werden.

16. Jede im Rahmen dieser Ausschreibung vergebene Lizenz unterliegt einer Verwaltungsgebühr gemäß den in den Modellklauseln und Anhängen der Lizenz dargelegten Bestimmungen, die sich zusammengefasst wie folgt zusammensetzt:

- a) vier jährliche Zahlungen, beginnend bei Lizenzaufnahme, von 150 GBP für jeden erfassten Quadratkilometer;
- b) eine nachfolgende jährliche Zahlung von 300 GBP für jeden erfassten Quadratkilometer, die um jährliche Erhöhungen von 900 GBP auf maximal 7 500 GBP pro Quadratkilometer steigt (diese Zahlung wird alle zwei Jahre in Übereinstimmung mit Bewegungen des Preisindex für das von Raffinerien gekaufte Rohöl überprüft, die im Digest of UK Energy Statistics veröffentlicht werden); und

- c) eine Lizenzgebühr von 12,5 %, die für das gewonnene und aufbewahrte Erdöl aus jedem Teil eines Gebietes fällig wird, für das eine Entwicklungsgenehmigung vor dem 1. April 1982 erteilt wurde.

Vertraulichkeit

17. Unterlagen, die zur Unterlegung von Anträgen mitgeliefert werden, werden gemäß dem Verfahrenskodex in Verbindung mit dem Zugriff auf Regierungsinformationen behandelt.

18. Jede in dieser Runde erteilte Lizenz ist an eine Änderung der Modellklausel 34 gebunden, die zum Inhalt hat, dass der Minister das Recht hat, bestimmte Daten zu veröffentlichen, sobald die Lizenz außer Kraft tritt (ob infolge von Zeitablauf, „Abtretung“ oder Aufhebung), sofern dies vor Ablauf des derzeit in der Klausel angegebenen Zeitraums geschieht, der selbst von fünf auf drei Jahre abgeändert wird.

Ausnahmen

19. Die Bedingungen, Bestimmungen, Zahlungen und anderen Details in Verbindung mit jeder Lizenz entsprechen normalerweise den oben genannten, der Minister behält sich jedoch das Recht vor, sie in einigen Fällen entsprechend den jeweiligen Umständen zu ändern (z. B. Lizenzen, die stillgelegte Gebiete erfassen).

Kontaktdetails

Licence Administration: Oil and Gas Directorate, Department of Trade and Industry, 1 Victoria Street, London SW1H 0ET (Tel. (44-207) 215 51 11, Fax (44-207) 215 50 70).

Department of Trade and Industry Library: 1 Victoria Street, London SW1H 0ET (Tel. (44-207) 215 50 06/7, Fax (44-207) 215 56 65).

Website des Oil & Gas Directorate: www.og.dti.gov.uk

AUFSTELLUNG

Anträge werden für nachfolgend aufgeführte Blöcke und Teilblöcke erbeten, die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an keine existierende Seaward Production Licence gebunden waren. Einige Blöcke werden infolge weiterer Konsultationen möglicherweise aus diesem Angebot genommen. Die endgültige Liste der verfügbaren Betriebsfläche kann in der Bibliothek des Department of Trade & Industry und auf der Website des Oil & Gas Directorate eingesehen oder bei der Licence Administration angefordert werden.

Quadrant	Blöcke
Q210	14, 15, 19, 20, 24, 25, 29, 30
Q211	6 bis 30 einschließlich
Q2	4, 5, 10
Q3	1 bis 30 einschließlich
Q4	Alle
Q9	1 bis 30 einschließlich
Q10	Alle
Q13	17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30
Q14	12 bis 30 einschließlich
Q15	11 bis 30 einschließlich
Q16	1 bis 30 einschließlich
Q20	1 bis 10 einschließlich 15 und 20
Q21	1 bis 20 einschließlich, 23, 24, 25, 28, 29, 30
Q22	1 bis 30 einschließlich
Q23	Alle
Q28	4, 5, 9, 10, 14, 15, 19, 20
Q29	1 bis 20 einschließlich, 23, 24, 25
Q30	1 bis 25 einschließlich, 27, 28, 29, 30
Q31	Alle
Q38	5
Q39	1, 2
Q42	23, 24, 25, 27, 28, 29
Q43	11 bis 30 einschließlich
Q44	1 bis 30
Q47	3, 4, 5, 9, 10, 14, 15, 19, 20
Q48	1 bis 12, 14 bis 17, und 19 bis 25 einschließlich, 30
Q49	1 bis 30 einschließlich
Q50	Alle
Q53	1 bis 5 einschließlich
Q54	1

Annahme von acht Referenzdokumenten für die Zwecke der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽¹⁾

(2002/C 12/04)

Die Kommission hat am 21.12.2001 die vollständigen Texte der Referenzdokumente über die besten verfügbaren Techniken in den Bereichen

- Eisen- und Stahlerzeugung;
- Zement- und Kalkindustrie;
- Nichteisenmetallindustrie;
- Zellstoff- und Papierindustrie;
- Glasindustrie;
- Eisenmetallverarbeitung;
- Chloralkaliindustrie;
- industrielle Kühlsysteme

angenommen.

Die Dokumente sind auf der Internet-Seite <http://eippcb.jrc.es> verfügbar.

(¹) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2701 — Vattenfall/Bewag)**

(2002/C 12/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Januar 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das schwedische Unternehmen Vattenfall AB („Vattenfall“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des deutschen Unternehmens Berliner Kraft- und Licht Aktiengesellschaft („Bewag“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vattenfall: Erzeugung, Transport und Verteilung von Elektrizität hauptsächlich in den nordischen Staaten und Deutschland; Erzeugung von Wärme; Handelsaktivitäten mit Elektrizität, Gas und Wärme.
- Bewag: Erzeugung, Transport und Verteilung von Elektrizität in Deutschland; Erzeugung von Fernwärme; Handelsaktivitäten mit Elektrizität.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2701 — Vattenfall/Bewag, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

(²) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

III

*(Bekanntmachungen)***KOMMISSION****ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES****ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN KOM/A/9/01**

VERWALTUNGSRÄTINNEN UND VERWALTUNGSRÄTE (A 7/A 6)

IN DEN SACHGEBIETEN WIRTSCHAFT UND STATISTIK

(2002/C 12/06)

Vorsitzender:	CHANTRAINE Alain
Stellvertreter:	OKSANEN Heikki
Mitglieder:	CROCICCHI Ovidio DIONYSOPOULOU Fotini DE GEUSER François HERBIN Christian
Stellvertretende Mitglieder:	KLEINEGRIS Winfried BARREDO CAPELOT Eduardo PECCI-BORIANI Marco MOUTSCHEN Ernst

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN KOM/A/10/01**

VERWALTUNGSRÄTINNEN UND VERWALTUNGSRÄTE (A 7/A 6)

IM SACHGEBIET RECHT

(2002/C 12/07)

Vorsitzender:	SCHMITT VON SYDOW Helmut
Stellvertreter:	LAWRENCE David Grant
Mitglieder:	ENEGREN Johan RAPACCIUOLO Durante
Stellvertretende Mitglieder:	PAPAIOANNOU Anna BISCHOFF Pierre

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN KOM/A/11/01**

HAUPTVERWALTUNGSRÄTINNEN UND HAUPTVERWALTUNGSRÄTE (A 5/A 4)

IN DEN SACHGEBIETEN „JUSTIZ UND INNERES“ SOWIE „ZIVIL- UND STRAFRECHT“

(2002/C 12/08)

Vorsitzender: LEWIS Richard
Stellvertreter: SACK Jorn

Mitglieder: JESSEL PICOURY Suzanne
CONDOU Maria
RYAN John
RAPACCIUOLO Durante

Stellvertretende Mitglieder: GERALDES PINTO Joaquim
VERNIMMEN Gisèle
CRESPO Aurelio
CARRAZ Louis

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN KOM/A/12/01**

VERWALTUNGSRÄTINNEN UND VERWALTUNGSRÄTE (A 7/A 6)

IM SACHGEBIET VERWALTUNG VON GEBÄUDEN, ANLAGEN UND BETRIEBLICHEN ABLÄUFEN

(2002/C 12/09)

Vorsitzender: SOARES PINTO Peter
Stellvertreter: CAMHIS Marios

Mitglieder: CHAMPETTER Claude
DE FEU Marc

Stellvertretende Mitglieder: DUVAL Gilles
BROCHARD Michel

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN KOM/C/1/01**

VERWALTUNGSASSISTENTEN UND VERWALTUNGSASSISTENTINNEN (C 5/C 4)

IM SACHGEBIET FINANZVERWALTUNG UND BUCHHALTUNG

(2002/C 12/10)

Vorsitzender: MAGNUSSON Lars Jörgen

Stellvertreter: EICH Carlo

Mitglieder: FERREIRA Rui
SCHINTGEN FernandeStellvertretende Mitglieder: DE HENAU Catherine
SPEYBROUCK Henri

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN EUR/A/166/01**

VERWALTUNGSRÄTINNEN UND VERWALTUNGSRÄTE (A 7/A 6)

IM SACHGEBIET AUDIT

(2002/C 12/11)

Vorsitzender: PROMELLE Ludovic (COM)

Stellvertreter: VEITS Franz-Peter (COM)

Mitglieder: JANSEN Martinus (COM)
ROSS Gerhard (CC)
DUMONT Jacques (COM)
CIAN Maurizio (CC)Stellvertretende Mitglieder: SENTIEIRO SIRGADO Francisco (COM)
PHILLIPS Brian (COM)

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für das Programm URB-AL

(Zweite Phase)

(2002/C 12/12)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/113112/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Thematisch ausgerichtete Kooperationsnetze lateinamerikanischer und europäischer Gebietskörperschaften im stadtpolitischen Bereich.

Haushaltlinie B7-311 (Programm URB-AL — Zweite Phase).

3. Art der Maßnahmen, geografisches Zielgebiet und Dauer der Maßnahmen

a) Art der Maßnahmen

Zuweisung der Koordinierung von sechs neuen thematischen Netzen an sechs verschiedene lateinamerikanische und europäische Gebietskörperschaften zu folgenden Themen:

9. Lokale Finanzierung und Beteiligungsbudget

10. Bekämpfung der Armut in den Städten

11. Wohnen im Stadtbereich

12. Förderung der Beteiligung der Frauen an den lokalen Entscheidungsprozessen

13. Stadt und Informationsgesellschaft

14. Sicherheit der Bürger in den Städten.

Mit den thematisch ausgerichteten Netzen des Programms sollen in erster Linie der Erfahrungsaustausch, die Ermittlung gemeinsamer Probleme und Prioritäten, das Zusammenspiel von Aktionsmechanismen und -instrumenten, die Verbreitung der bewährtesten stadtpolitischen Praktiken und die Weiterverfolgung der im Rahmen jedes Netzes ausgewählten gemeinsamen Projekte ermöglicht werden.

b) Geografisches Zielgebiet

In der Europäischen Union: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich, Schweden. In Lateinamerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela.

c) Dauer der Projekte: drei Jahre (36 Monate).

4. Verfügbarer Gesamtbetrag

Der vorläufige Betrag liegt bei insgesamt 3 Mio. EUR.

5. Mindest- und Höchstzuschüsse

a) Höchstbetrag: 500 000 EUR je Projekt (Koordinierung eines thematischen Netzes).

b) Mindestbetrag: Ein Mindestbetrag existiert nicht. Als Richtgröße gilt, dass der Zuschuss nicht unter 350 000 EUR liegen sollte, um die für einen reibungslosen Ablauf der Maßnahmen eines gemeinsamen Projekts erforderliche „kritische Masse“ zu erreichen.

c) Höchstanteil der Projektkosten, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können: 70 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

Es sollen sechs (6) Zuschüsse vergeben werden.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Anträge einreichen?

Förderfähig sind lokale Gebietskörperschaften (Städte, städtische Ballungsräume, Provinzen und Regionen), deren Regierungen demokratisch gewählt wurden und die zu einem Land des geografischen Zielgebiets gehören.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

60 Tage nach Einreichungsschluss.

9. Vergabekriterien

Zu Einzelheiten siehe die unter Punkt 12 genannten „Leitlinien für Antragsteller“.

10. Antragsform und erforderliche Angaben

Vorschläge sind anhand des Standard-Antragsformulars einzureichen, das in den unter Punkt 12 genannten Leitlinien für Antragsteller im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2001 enthalten ist und dessen Format und Anweisungen genau zu beachten sind.

Für jeden Antrag sind vom Antragsteller ein unterzeichnetes **Original** und **sieben Kopien** einzureichen.

11. Antragsfrist

15. Juni 2002, 16 Uhr (Ortszeit).

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

12. Ausführliche Informationen

Einzelheiten zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Leitlinien für Antragsteller für Zuschüsse im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen für die Koordinierung gemeinsamer Projekte“ zu entnehmen, die genau einzuhalten sind:

Dieses Dokument wird gleichzeitig mit der vorliegenden Aufforderung auf folgenden Internet-Seiten veröffentlicht:

<http://www.urb-al.com>

http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/index_en.htm

Auf den genannten Internet-Seiten finden sich im Dokument „Programmleitfaden URB-AL (2. Phase)“ allgemeine Informationen zur Funktionsweise der zweiten Phase des Programms URB-AL.

Fragen zu dieser Aufforderung schicken Sie bitte ausschließlich per Telefax (unter Angabe der entsprechenden Aufforderungskennnummer) an die Nummer: (32-2) 299 36 22.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für das Programm URB-AL

(Zweite Phase)

(2002/C 12/13)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/113113/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Gemeinsame Kooperationsprojekte lateinamerikanischer und europäischer Gebietskörperschaften im stadtpolitischen Bereich.

Haushaltslinie B7-311 (Programm URB-AL — Zweite Phase).

3. Art der Maßnahmen, geografisches Zielgebiet und Dauer der Maßnahmena) *Art der Maßnahmen*

Zuweisung der Koordinierung gemeinsamer Projekte vom Typ A und vom Typ B.

Mit den gemeinsamen Projekten soll durch die Durchführung konkreter Maßnahmen im stadtpolitischen Bereich die Dynamik des Erfahrungsaustauschs verstärkt werden, die sich im Rahmen der thematischen Netze des Programms URB-AL herausgebildet hat.

b) *Geografisches Zielgebiet*

In der Europäischen Union: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Grie-

chenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich, Schweden. In Lateinamerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela.

c) *Dauer der Projekte*

Höchstens zwei Jahre (24 Monate).

4. Verfügbarer Gesamtbetrag

39 Mio. EUR.

5. Mindest- und Höchstzuschüsse

a) Höchstbetrag: 250 000 EUR je gemeinsames Projekt vom Typ A und 800 000 EUR je gemeinsames Projekt vom Typ B.

b) Mindestbetrag: Ein Mindestbetrag existiert nicht. Als Richtgröße gilt, dass der Zuschuss bei Projekten vom Typ A nicht unter 100 000 EUR und bei Projekten vom Typ B nicht unter 500 000 EUR liegen sollte, um die für einen reibungslosen Ablauf der Maßnahmen eines gemeinsamen Projekts erforderliche „kritische Masse“ zu erreichen.

c) Höchstanteil der Projektkosten, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können: 70 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

Eine Höchstzahl ist nicht vorgesehen.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Anträge einreichen?

Förderfähig sind lokale Gebietskörperschaften (Städte, städtische Ballungsräume, Provinzen und Regionen), deren Regierungen demokratisch gewählt wurden und die zu einem Land des geografischen Zielgebiets gehören.

a) Bei gemeinsamen Projekten vom Typ A:

Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags einem aktiven thematischen Netz des Programms URB-AL angehören.

Förderfähig sind ferner Anträge aus den Reihen der thematischen Netze der ersten Phase des Programms URB-AL, die die Möglichkeit von drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht ausgeschöpft haben.

b) Bei gemeinsamen Projekten vom Typ B:

Der Antragsteller muss

- ein gemeinsames Projekt der ersten Phase des Programms URB-AL oder ein gemeinsames Projekt vom Typ A aus der zweiten Phase, dessen Maßnahmen abgeschlossen sind, koordiniert und/oder daran teilgenommen haben;
- ein thematisches Netz der ersten oder der zweiten Phase koordiniert haben, dessen Maßnahmen abgeschlossen sind oder seit mindestens zwei Jahren laufen.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

60 Tage nach Einreichungsschluss.

9. Vergabekriterien

Zu Einzelheiten siehe die unter Punkt 12 genannten „Leitlinien für Antragsteller“.

10. Antragsform und erforderliche Angaben

Vorschläge sind anhand des Standard-Antragsformulars einzureichen, das in den unter Punkt 12 genannten Leitlinien für Antragsteller im Rahmen der Aufforderung zur

Einreichung von Vorschlägen 2001 enthalten ist und dessen Format und Anweisungen genau zu beachten sind.

Für jeden Antrag sind vom Antragsteller ein unterzeichnetes **Original** und **sieben Kopien** einzureichen.

11. Antragsfrist

a) Gemeinsame Projekte vom Typ A:

In der dreijährigen Laufzeit der thematischen Netze sind drei Antragsfristen (eine pro Jahr) vorgesehen. Diese umfassen jeweils zwei Stichtage für den tatsächlichen Eingang der Vorschläge: **30. April und 31. Oktober** um 16 Uhr (Ortszeit). Anträge, die eingehen nachdem der erste Stichtag nach dem Einführungsseminar oder der Jahrestagung, aus denen sie hervorgingen, abgelaufen ist, werden automatisch im Rahmen des nächsten Stichtags berücksichtigt. Anträge können nur einmal auf den nächsten Stichtag verschoben werden, sonst werden sie vom Verfahren ausgeschlossen.

b) Gemeinsame Projekte vom Typ B:

15. Juni 2002 (in den Folgejahren: 30. April) und in jedem Jahr der 31. Oktober für die gesamte Dauer der zweiten Phase des Programms URB-AL, um 16 Uhr (Ortszeit).

12. Ausführliche Informationen

Einzelheiten zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Leitlinien für Antragsteller für Zuschüsse im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen für die Koordinierung gemeinsamer Projekte“ zu entnehmen, die genau einzuhalten sind:

Dieses Dokument wird gleichzeitig mit der vorliegenden Aufforderung auf folgenden Internet-Seiten veröffentlicht:

<http://www.urb-al.com>

http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/index_en.htm

Auf den genannten Internet-Seiten finden sich im Dokument „Programmleitfaden URB-AL (2. Phase)“ allgemeine Informationen zur Funktionsweise der zweiten Phase des Programms URB-AL.

Fragen zu dieser Aufforderung schicken Sie bitte ausschließlich per Telefax (unter Angabe der entsprechenden Aufforderungskennnummer) an die Nummer: (32-2) 299 36 22.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigen Reis nach bestimmten Drittländern

(2002/C 12/14)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 vom 13. Oktober 2001)

Seite 5, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

(2002/C 12/15)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 vom 13. Oktober 2001)

Seite 6, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽²⁾, beziehen kann, beträgt rund 20 000 Tonnen.“

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigen Reis und geschliffenem Langkornreis A, nach bestimmten Drittländern

(2002/C 12/16)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 of 13. Oktober 2001)

Seite 8, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽²⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach bestimmten Drittländern

(2002/C 12/17)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 vom 13. Oktober 2001)

Seite 9, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“